

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/406

Subingen: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Oberstufenzentrum mit Dreifachhalle

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Oberstufenzentrum mit Dreifachhalle zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf dem Areal des Oberstufenzentrums in Subingen sind aktuell zwei Gestaltungspläne rechtskräftig: Der Gestaltungsplan Oberstufen-Schulzentrum (genehmigt mit RRB Nr. 2367 vom 10. Dezember 2001) und der Gestaltungsplan Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach (genehmigt mit RRB Nr. 2006/2350 vom 19. Dezember 2006). Im geltenden Gestaltungsplan Oberstufen-Schulzentrum ist das Baufeld für das inzwischen realisierte Schulzentrum festgelegt. Dieser Gestaltungsplan soll nun durch einen neuen Gestaltungsplan abgelöst werden. Grund dafür ist einerseits, dass eine neue Dreifachhalle auf dem Gelände erstellt werden soll und andererseits, dass das Schulgebäude nicht genau so gebaut wurde, wie im Gestaltungsplan vorgesehen.

Der Perimeter des neuen Gestaltungsplans für das Schulzentrum umfasst neu nur noch die Schulanlagen und nicht mehr auch den Bereich für den Gestaltungsplan Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach. Inhaltlich wird letzterer nicht tangiert. Der neue Gestaltungsplan sieht ein Baufeld für die Dreifachhalle vor. Zudem werden die Sonderbauvorschriften angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. September 2019 bis zum 11. Oktober 2019. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Oberstufenzentrum mit Dreifachhalle am 31. Oktober 2019.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Oberstufenzentrum mit Dreifachhalle der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan Oberstufen-Schulzentrum (62/67) (RRB Nr. 2367 vom 10. Dezember 2001).

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 und Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

| | | |
|---------------------|---------------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'800.00 | (4210000 / 004 / 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (1015000 / 002) |
| | <u>Fr. 1'823.00</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 3 gen. Plänen mit SBV (später)

Planungskommission Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Bäumlin+John AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Oberstufenzentrum mit Dreifachhalle)